

GR_GERICHTE KSK 2021 3 vom 12. März 2021

GR Gerichte, 2021-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2021_3

FR: GR_GERICHTE KSK 2021 3 du 12 mars 2021

IT: GR_GERICHTE KSK 2021 3 del 12 marzo 2021

Regeste

Pfändung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Pfändungsverfügung sei aufzuheben

E. 1.2

Die Beschwerde ist schriftlich (Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG) und binnen einer Frist von zehn Tagen seit Kenntnismahme der Beschwerdeführerin von der angefochtenen Verfügung (Art. 17 Abs. 2 SchKG) einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren gemäss Art. 10 EGzSchKG, soweit das SchKG und das EGzSchKG keine Vorschriften enthalten, nach der ZPO und dem Einführungsge- setz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100).

E. 1.3

Als primärer Beschwerdegrund kommt eine Gesetzesverletzung, also die unrichtige Anwendung oder Nichtanwendung eines Rechtssatzes durch die Voll- streckungsbehörde in Frage, in der Regel eine Verletzung des SchKG oder seiner Ausführungsbestimmungen. Ebenso können auch eine unrichtige Tatsachenfest- stellung und Unangemessenheit gerügt werden.

E. 1.4

Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG hat die Aufsichtsbehörde den Sach- verhalt von Amtes wegen festzustellen (vgl. auch Art. 17 Abs. 2 EGzSchKG). Dies bedeutet zunächst, dass die Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat, welches von den Parteivorbringen der rechtserhebliche Sachverhalt ist. Zu dessen Ermittlung nimmt sie sodann auch ohne entsprechenden Parteiantrag von sich aus Beweis- mittel ab (vgl. Franco Lorandi, *Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit*, Zürich 2000, N 55 zu Art. 20a SchKG). Als Beweismittel kommen dieselben in Frage wie im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren (BGE 123 III 328 E. 3). Die im Recht liegenden Beweismittel sind sodann von der Aufsichtsbehörde frei zu würdigen (vgl. Lorandi, a.a.O., N 64 zu Art. 20a SchKG; Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3 SchKG). 2. Vorliegend erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde gegen die ihr am 18. Januar 2021 zugestellte Anzeige des Pfändungsvollzugs vom 7. Januar 2021. Es fragt sich daher, ob der Pfändungsvollzug und die der Beschwer-

E. 2

Eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, zur Neuentscheidung im Sinne der Erwägungen.

E. 3

Vorliegender Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 4

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie habe gar keine Schulden in der Schweiz, da sie mit ihrem Ehemann I._____ in Gütertrennung lebe, kann darauf nicht eingetreten werden. Vollzugsbehörden haben eine Betreuung grundsätzlich nicht auf ihren inhaltlichen Bestand hin zu prüfen. Dies ist vielmehr Sache des Bestreitungsverfahrens. Die Beschwerdeführerin hätte gegen die Betreuung innert 10 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag nach den Bestimmungen von Art. 74 SchKG erheben können. Nachdem sie dies unterlassen hat, durfte die Gläubigerin das Fortsetzungsbegehren stellen und hatte das Betreibungsamt Plessur die Forderung nicht zu prüfen. 5.1. Gemäss Art. 95 Abs. 1 SchKG wird in erster Linie das bewegliche Vermögen mit Einschluss der Forderungen und der beschränkt pfändbaren Ansprüche (Art. 93 SchKG) gepfändet. Soweit sich die Beschwerdeführerin unter Berufung auf Art. 92 und 93 SchKG auf den Standpunkt stellt, das gepfändete Guthaben von CHF 800.00 liege weit unter dem Existenzminimum eines Schweizer Bürgers, ist festzuhalten, dass Art. 93 SchKG das beschränkt pfändbare Einkommen regelt und im vorliegenden Fall zum Vornherein nicht auf die Pfändung von Vermögenswerten zur Anwendung gelangt. Dagegen regelt Art. 92 SchKG die unpfändbaren Vermögenswerte. Gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG sind die dem Schuldner und seiner Familie für die zwei auf die Pfändung folgenden Monate notwendigen

E. 5

/ 6 Nahrungs- und Feuerungsmittel oder die zu ihrer Anschaffung erforderlichen Barmittel oder Forderungen zu belassen. Es handelt sich dabei nicht um eine unpfändbare allgemeine Barmittelreserve. Diese Unpfändbarkeit kann nur verlangen, wer wirklich darauf angewiesen ist (BGer 7B.160/2006 v. 20.11.2006 E.2.2; BGE 91 III 59).

E. 5.2

Vorliegend geht aus den vom Betreibungsamt Plessur zugestellten Unterlagen hervor, dass die Beschwerdeführerin nach der Stellung des Fortsetzungsbegehrens mehrfach vom Betreibungsamt Plessur eine Pfändungsankündigung und entsprechende Vorladungen erhalten hat. Die Vorladungen hat sie allesamt nicht wahrgenommen. Im Pfändungsprotokoll vom 16. November 2020, welches vom Vertreter der Beschwerdeführerin, I._____, unterzeichnet wurde, konnte festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin in J._____ lebt und dort arbeitet. Wie das Betreibungsamt Plessur zutreffend festgehalten hat, ist folglich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in J._____ über ein Lohnkonto verfügt, welches ihr mutmasslich gestattet, ihre monatlich notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Die Beschwerdeführerin hat diesen Umstand nie bestritten und auch in ihrer Beschwerde in keiner Weise dargelegt, über welche Einkünfte und Vermögenswerte sie in J._____ verfügt. Es wäre ihr jedoch problemlos möglich gewesen, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse in J._____ offen zu legen. Insbesondere hat die Beschwerdeführerin nicht substantiiert geltend gemacht, dass sie auf die gepfändeten Guthaben von CHF 800.00 angewiesen ist. Der bloss allgemeine Hinweis, der Betrag von CHF 800.00 liege weit unter dem Existenzminimum eines Schweizer

Bürgers, reicht für eine substantiierte Bestreitung nicht aus.

E. 5.3

Es ist nicht erkennbar, inwiefern das Betreibungsamt Plessur eine unzulässige, das heisst rechtswidrige oder unangemessene Betreibungshandlung vorgenommen hätte. Die gegen den Pfändungsvollzug erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Die Beurteilung des Antrags auf aufschiebende Wirkung (Ziff. 3 des Rechtsbegehrens) wird mit der Zustellung des Hauptentscheids obsolet.

E. 7

Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

E. 8

Der vorliegende Entscheid ergeht in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 18 Abs. 3 GOG).

6 / 6 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.